

Leistungsfeststellung bei Schülern und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch

Schüler und Schülerinnen mit Bildungsanspruch geistige Entwicklung

Grundsätzlich gilt, Schüler und Schülerinnen mit Bildungsanspruch geistige Entwicklung werden zielfähig unterrichtet und bewertet. Der Bildungsplan der Grundschule ist nicht bindend, die Lernziele ergeben sich aus dem Bildungsplan der Schule für geistig Behinderte. Unterrichtsinhalte des Unterrichts im inklusiven Setting werden den jeweiligen Lernvoraussetzungen der einzelnen Schüler und Schülerinnen in Abstimmung mit der Grundschullehrerin angepasst.

Für Schüler und Schülerinnen mit einem festgestellten Anspruch auf einen sonderpädagogischen Bildungsanspruch mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gibt es keine Leistungsbeurteilung durch Noten. Entwicklungs- und Förderpläne werden erstellt um individuelle Lern- und Entwicklungsziele zu begleiten. Entwicklungsberichte und Förderpläne dienen als weitere Grundlage für Zeugnisberichte und zur Transparenz für die Darstellung individueller Leistungsentwicklung in Elterngesprächen.

Schüler und Schülerinnen mit Bildungsanspruch Lernen

Grundsätzlich gilt, Schüler und Schülerinnen mit Bildungsanspruch Lernen werden zielfähig unterrichtet und bewertet. Der Bildungsplan der Grundschule ist nicht bindend, die Lernziele ergeben sich aus dem Bildungsplan der Schule für Lernbehinderte.

Unterrichtsinhalte des Unterrichts im inklusiven Setting werden den jeweiligen Lernvoraussetzungen der einzelnen Schüler und Schülerinnen in Abstimmung mit der Grundschullehrerin angepasst.

Für Schüler und Schülerinnen mit einem festgestellten Anspruch auf einen sonderpädagogischen Bildungsanspruch mit dem Förderschwerpunkt Lernen gibt es eine zielfähige Leistungsbeurteilung (entsprechend der individuellen Lernvoraussetzungen) durch zielfähige Noten. Entwicklungs- und Förderpläne werden erstellt um individuelle Lern- und Entwicklungsziele zu begleiten. Entwicklungsberichte und Förderpläne dienen als weitere Grundlage für Zeugnisberichte und zur Transparenz für die Darstellung individueller Leistungsentwicklung in Elterngesprächen.

Schüler und Schülerinnen mit Bildungsanspruch Sprache

Die Schüler und Schülerinnen mit Bildungsanspruch Sprache werden entsprechend der Ziele des Bildungsplanes der Grundschule unterrichtet, d.h. der Bildungsplan der Grundschule ist bindend.

Grundsätzlich sollte das inhaltliche Niveau für die inklusiv beschulten Kinder gleich sein (entsprechend den Kompetenzen des Bildungsplans GS) wie das der Kinder der allgemeinbildenden Schule. Die methodische Vorgehensweise ist jedoch jeder Lehrerin freigestellt. Unterrichtsinhalte werden adaptiv den individuellen sprachlichen Voraussetzungen angepasst.

Die Leistungsbeurteilung (Notengebung) erfolgt nach den Vorgaben des Bildungsplans der Grundschule berücksichtigt jedoch werden individuelle sprachliche Voraussetzungen durch eine sprachlich adaptive Passung der Leistungsüberprüfung.

Dies kann methodisch folgendermaßen erfolgen:

- Individuelle Sicherung des Aufgabenverständnisses durch gemeinsames Erlesen und Versprachlichen der Aufgabenstellungen in allen Fächern
- Zeitliche Passung (gegebenenfalls mehr Zeit geben)

- Leseleicht-Kriterien bei Lesetexten (Reduktion in Umfang und Struktur nicht im Inhalt, Hervorheben wichtiger Stichworte, notwendige Visualisierung → vor allem in Klasse 2 und 3)
- Diktate einzeln oder in Kleingruppen diktieren, statt umfangreicher Diktate → Lückentext mit Lernwörtern
- Aufsatzinhalte vorher versprachlichen und strukturieren, falls notwendig visualisieren → Visualisierung kann als Hilfe beim Aufsatz benutzt werden
Wörterlisten, Satzanfänge, Wortschatzhilfen als Schreibhilfe anbieten
- Sprachliche Modellierungen und Abrufhilfen bei mündlichen Präsentationen
- Benutzen des Wörterbuchs zum Finden der 1. Vergangenheit (vor allem unregelmäßige Verben)
- In Mathematik sollte bei Sachaufgaben vor dem Rechnen das Inhaltsverständnis gesichert werden. (z. Bsp.: gemeinsames Erlesen des Inhaltes, falls möglich Visualisierung → aber keine gemeinsame Erarbeitung des Rechenweges)
- In Sachkunde kann, vor allem bei notwendiger umfangreicher schriftlicher Darstellung des Sachwissens, bei einer Leistungsfeststellung das Wissen auch mündlich dargestellt und durch ein Protokoll seitens der Lehrperson dokumentiert werden.

Nachteilsausgleich:

In manchen Fällen kann es auch notwendig sein, im Sinne der VwV vom KM vom 22.8.2008 (KuU. S. 149/2008) zu handeln, z.B. Rechtschreibung wird bei Aufsätzen nicht berücksichtigt.

Auszug aus Verwaltungsvorschrift 2008

2.3 Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung, Nachteilsausgleich

2.3.1 Allgemeine Grundsätze

Die schulische Leistungsmessung steht im Dienst der Chancengleichheit. Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung. Um dieses Recht einzulösen, ist eine Leistungsmessung erforderlich, die sich nach einheitlichen Kriterien und einem einheitlichen Anforderungsprofil richtet. Die hierauf beruhende Notengebung bildet die Grundlage für Schullaufbahnentscheidungen.

Die Chancengleichheit ist eine Ausformung des Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“). Dieser Satz verlangt nicht, bei allen Menschen die gleichen Handlungsmuster anzulegen. Der Gleichheitssatz bedeutet vielmehr, dass die Menschen vor dem Gesetz nach den gleichen Maximen zu behandeln sind, dass also Lebenssachverhalte, die von ihrem Wesen her gleich sind, auch rechtlich gleichgestellt werden müssen; der Gleichheitssatz bedeutet aber auch umgekehrt, dass bei Lebenssachverhalten, die von ihrem Wesen her ungleich sind, von Rechts wegen zu differenzieren ist. Insofern kann es auch rechtlich geboten sein, Nachteile von Schülern mit besonderem Förderbedarf oder mit Behinderungen auszugleichen.

Dieser auf dem Gleichheitssatz beruhende Anspruch zur Differenzierung muss aber – wiederum aus Gründen der Gleichbehandlung aller Schüler – eine Grenze finden: Die Anforderungen in der Sache selbst dürfen nicht eigens für einzelne Schüler herabgesetzt werden. Die Hilfestellungen für den Schüler ebnen ihm also Wege zu dem schulartgemäßen Niveau; dieses Niveau dann zu erreichen, kann aber auch Schülern mit besonderem Förderbedarf oder Behinderungen nicht erlassen werden.

Der Nachteilsausgleich für Schüler mit besonderem Förderbedarf oder für behinderte Schüler lässt daher das Anforderungsprofil unberührt und bezieht sich auf Hilfen, mit denen die Schüler in die Lage versetzt werden, diesem zu entsprechen. Die Art und Weise solcher Hilfen hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Zum einen können die allgemeinen Rahmenbedingungen auf die besonderen Probleme einzelner Schüler Rücksicht nehmen.

Daneben sind auch besondere, nur auf einzelne Schüler bezogene Maßnahmen des Nachteilsausgleichs möglich, insbesondere durch eine Anpassung der Arbeitszeit oder durch die Nutzung von besonderen technischen oder didaktisch-methodischen Hilfen. Auch ist es möglich, die Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen im Einzelfall anzupassen; allerdings muss jede dieser Leistungsarten eine hinreichende Gewichtung behalten. Im Rahmen des Nachteilsausgleichs ist es insoweit auch möglich von den äußeren Rahmenbedingungen einer Prüfung abzuweichen.

Solche besonderen, auf einzelne Schüler bezogenen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gerechtfertigt; in den beruflichen Schulen sind sie nur möglich, soweit sie mit den jeweiligen spezifischen Ausbildungszielen vereinbar sind. Mit bindender Wirkung für die Fachlehrer obliegt die Entscheidung der Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler unterrichten, unter Vorsitz des Schulleiters, ggf. unter Hinzuziehung eines Beratungs- oder Sonderschullehrers, schulischer Ansprechpartner, LRS-Fachberater oder in Ausnahmefällen der örtlich zuständigen schulpsychologischen Beratungsstelle; die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz kann außerschulische Stellungnahmen oder Gutachten in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen. Die betroffenen Schüler und Eltern werden frühzeitig in die Entscheidungsfindung einbezogen. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs können in der Klasse begründet und erläutert werden. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden nicht im Zeugnis vermerkt.

Mögliche Härten, die sich aus dem für alle Schüler gleichermaßen geltenden Anforderungsprofil ergeben, können mit den jeweiligen bestehenden Ermessungsspielräumen gemildert werden, insbesondere bezüglich Nachlernfristen, Ausnahmeregelungen bei Versetzungsentscheidungen, zusätzlichen Wiederholungen von Klassen oder Jahrgangsstufen, Ergänzungen der Noten durch verbale Beurteilungen oder Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme in weiterführende Schulen.

2.3.2 Besonderheiten bei Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben

Vom Prinzip, dass für alle Schüler gleichermaßen das jeweilige Anforderungsprofil gilt, sind im Hinblick auf die besonderen Probleme des Schriftspracherwerbs in der Grundschule und in den unteren Klassen der auf der Grundschule aufbauenden Schularten Ausnahmen möglich.

Bis Klasse 6 gelten in den Fächern Deutsch und Fremdsprache für Schüler, deren Leistungen im Lesen oder im Rechtschreiben dauerhaft, d.h. in der Regel etwa ein halbes Jahr, geringer als mit der Note ausreichend bewertet wurden, additiv oder alternativ folgende Formen der Leistungsmessung und Leistungsbewertung:

- Die Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben werden – auch für die Berechnung der Zeugnisnote – zurückhaltend gewichtet.
- Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung kann der Lehrer eine andere Aufgabe stellen, die eher geeignet ist, einen individuellen Lernfortschritt zu dokumentieren; auch kann der Umfang der Arbeit begrenzt werden.
- Zur Dokumentation des Lernfortschritts werden nach pädagogischem Ermessen die Leistungen im Rechtschreiben als Ersatz der Note oder ergänzend zur Note schriftlich erläutert.
- In den übrigen Fächern werden die Rechtschreibleistungen nicht gewertet.

Ab Klasse 7 gilt dies nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, wenn davon auszugehen ist, dass die Lese- oder Rechtschreibschwäche nicht auf eine mangelnde allgemeine Begabung oder auf mangelnde Übung zurückzuführen ist, sondern ein komplexes Feld an Ursachen für einen gestörten oder verzögerten Schriftspracherwerb vorliegt oder die Lese- oder Rechtschreibschwäche eine auf medizinischen Gründen beruhende Teilleistungsstörung ist.

Die Entscheidung, ob im Einzelfall von dem Anforderungsprofil abzuweichen ist, trifft jeweils die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz des Schulleiters, ggf. unter Hinzuziehung der in Ziffer 2.3.1 genannten weiteren Stellen. Wenn die Note unter zurückhaltender Gewichtung für Rechtschreiben oder Lesen gebildet wurde, wird dies in der Halbjahresinformation und im

Zeugnis unter „Bemerkungen“ festgehalten. Wenn es pädagogisch vertretbar ist, kann mit Zustimmung der Eltern von der zurückhaltenden Gewichtung abgesehen werden.

Bildungsanspruch E (L, G) => nachtra